

Allgemeine Bedingungen für die Barmenia BasisRente Invest

(Fondsgebundene Rentenversicherung der Basisversorgung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz)



Barmenia
Lebensversicherung a. G.

Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. Gleichzeitig sind Sie versicherte Person und Beitragszahler. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine kapitalgedeckte Altersversorgung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (Basisrentenvertrag). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages finden Sie in dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia BasisRente Invest".

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nur soweit, wie sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages geltende Fassung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

§ 1	Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?	1
§ 2	Welche Leistungen erbringen wir?	2
§ 3	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	2
§ 4	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	3
§ 5	Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?	3
§ 6	Wer erhält die Leistung?	4

Beitrag

§ 7	Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	4
§ 8	Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	4
§ 9	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und Zuzahlungen?	4
§ 10	Wann kann Ihre Versicherung erlöschen?	4

Bestimmungen zur Fondsanlage

§ 11	Welche Anlagemöglichkeiten haben Sie?	4
§ 12	Was geschieht, wenn die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder eingestellt wird?	5
§ 13	Unter welchen Voraussetzungen können wir das Fondsangebot ändern?	5

Gestaltungsmöglichkeiten

§ 14	Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?	5
§ 15	Wann können Sie Zuzahlungen leisten?	6

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 16	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	6
§ 17	Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	6
§ 18	Wie können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?	6

Kosten

§ 19	Welche Kosten sind in Ihrer Versicherung vereinbart?	6
------	--	---

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 20	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	7
§ 21	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	7
§ 22	Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	7
§ 23	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	7
§ 24	Wo ist der Gerichtsstand?	7
§ 25	An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	7

Anhang

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Ansparphase) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrer Versicherung gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen angelegt. Die auf Ihre Versicherung anfallenden Anteilseinheiten bilden das fondsgebundene Deckungskapital.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihre Versicherung entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an. Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(2) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteilseinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungen gut.

(3) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der versicherten Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (vgl. §§ 12 und 13) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

(4) Die Höhe der Rente ist vom Wert des Deckungskapitals abhängig. Das Deckungskapital ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Den Wert des fondsgebundenen Deckungskapitals ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung bei Erleben des Rentenbeginns

(1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase), zahlen wir die versicherte Rente, solange Sie leben. Wir zahlen Ihnen die versicherte Rente jeweils zu Beginn eines Monats (Fälligkeitstag).

Sofern Sie nichts anderes bestimmen, bleibt die Höhe der versicherten Rente während der Auszahlungsphase gleich. Sie können aber auch eine garantierte Rentensteigerung vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die versicherte Rente nach Beginn der Rentenzahlung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste Erhöhung erfolgt ein Jahr nach Beginn der Rentenzahlung.

Rentenzahlungen dürfen Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres erhalten.

(2) Die Höhe der versicherten Rente wird aus dem zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Wert des Deckungskapitals (vgl. § 1 Abs. 4) und einem Rentenfaktor ermittelt. Der Ermittlung des Wertes des Deckungskapitals legen wir dabei den fünftletzten Börsentag des letzten Monats der Ansparphase zu Grunde. Der Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000,00 EUR Deckungskapital, das zu Rentenbeginn vorhanden ist, zahlen. Soweit das Deckungskapital auf den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beiträgen beruht, garantieren wir Ihnen für die zum vereinbarten Rentenbeginn versicherte Rente den im Versicherungsschein genannten Rentenfaktor (garantierter Rentenfaktor). Seiner Berechnung liegen eine vom Geschlecht unabhängige Sterblichkeit auf Basis von 75 % der Sterbenswahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und ein Zins von 0,10 % zu Grunde. Für die versicherte Rente aus Deckungskapital aus Beitragserhöhungen und Zuzahlungen berechnen wir den garantierten Rentenfaktor mit der Sterblichkeit und dem Zins, die wir für den garantierten Rentenfaktor bei zum Erhöhungs- bzw. Zuzahlungstermin neu abzuschließenden Verträgen verwenden. Sollte sich zum vereinbarten Rentenbeginn nach den dann für neu abzuschließende Rentenversicherungen der Basisversorgung geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) ein Rentenfaktor ergeben, der höher als der jeweilige garantierte Rentenfaktor ist, wird jeweils dieser zur Ermittlung der versicherten Rente verwendet.

(3) Falls die monatliche Rente bei Rentenbeginn weniger als 25,00 EUR beträgt, können wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Die Auszahlung erfolgt dann zur Mitte des Versicherungsjahres.

(4) Über die Rentenzahlungen hinaus erfolgen keine Auszahlungen. Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht. Wir sind allerdings berechtigt, zu Rentenbeginn eine Kleinbetragsrente gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz abzufinden. Mit der Abfindung erlischt die Versicherung. Eine Kleinbetragsrente liegt vor, wenn die Rente bei Rentenbeginn die nach § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz festgelegte Grenze nicht übersteigt. Bestehen bei uns mehrere Basisrentenverträge, in denen Sie die versicherte Person sind, sind für das Vorliegen einer Kleinbetragsrente alle Renten dieser Verträge insgesamt zu berücksichtigen.

Unsere Leistung bei Tod

(5) Im Fall Ihres Todes während der Ansparphase steht das vorhandene Deckungskapital und im Fall Ihres Todes nach Rentenbeginn das zu Rentenbeginn vorhandene Kapital abzüglich der gezahlten Renten (ohne Renten aus der Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn, vgl. § 2 Abs. 2 Buchstaben d und e) für eine Hinterbliebenenabsicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (Hinterbliebenenrente) zur Verfügung. Als Stichtag zur Ermittlung des Werts des Deckungskapitals legen wir im Fall Ihres Todes während der Ansparphase den zweiten Börsentag nach Zugang der Meldung des Todesfalls in unserer Hauptverwaltung zu Grunde.

Hinterbliebene im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz sind Ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes und jedes Kind, für das Ihnen zum Todeszeitpunkt ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zugestanden hat. Bei mehreren Kindern wird der insgesamt für die Hinterbliebenenabsicherung zur Verfügung stehende Betrag in gleicher Höhe auf die Kinder aufgeteilt.

Sind im Fall Ihres Todes keine Hinterbliebenen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz vorhanden, wird keine Versicherungsleistung fällig.

(6) Die Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem auf den Tod folgenden Monatsersten in gleich bleibender Höhe, solange der Hinterbliebene lebt. Ist der Hinterbliebene ein Kind, zahlen wir die Hinterbliebenenrente jedoch nicht länger, als das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz erfüllt, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Die Höhe der Hinterbliebenenrente berechnen wir mit dem am Zahlungsbeginn erreichten Alter des Hinterbliebenen und bei Kindern außerdem der maximal möglichen Rentenzahlungsdauer. Der Berechnung der Hinterbliebenenrente legen wir die zum Zahlungsbeginn für neu abzuschließende Verträge geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zu Grunde.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

(1) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen,
- dem Risikoergebnis und
- dem übrigen Ergebnis.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Kapitalerträge

Vor Rentenbeginn ist das Deckungskapital nicht in unserem sonstigen Vermögen, sondern im Anlagestock angelegt (vgl. § 1 Abs. 1). Deshalb erhalten fondsgebundene Rentenversicherungen vor Rentenbeginn keine Überschüsse aus den Erträgen unserer Kapitalanlagen. Mit Beginn der Rentenzahlung wird das Deckungskapital dem Anlagestock entnommen und der Wert in unserem sonstigen Vermögen angelegt, so dass Überschüsse aus den Kapitalerträgen entstehen können. Von den Nettoerträgen der nach der Mindestzuführungsverordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen, wenn die Lebensdauer der versicherten Personen niedriger ist als bei der Tarifkalkulation zu Grunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen oder
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz können wir im Interesse der Versicherungsnehmer die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder

- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Vermögenswerte des Anlagestocks werden gemäß § 341d des Handelsgesetzbuches mit dem Zeitwert ausgewiesen. Deshalb fallen bei fondsgebundenen Rentenversicherungen vor Rentenbeginn keine Bewertungsreserven an. Während des Rentenbezugs beteiligen wir Rentenversicherungen mit der laufenden Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven, indem der Überschussanteilsatz für die laufende Überschussbeteiligung höher festgelegt wird. Bei der Festlegung des erhöhten Überschussanteilsatzes berücksichtigen wir insbesondere die dann aktuelle Höhe der Bewertungsreserven.

(2) Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(a) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Risikoversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze und die Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze und die Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie sich auf unserer Internetseite ansehen.

Laufende Überschussbeteiligung während der Ansparphase

(b) Die laufenden Überschussanteile während der Ansparphase werden ab Versicherungsbeginn zu Beginn eines jeden Monats fällig. Sie werden dem Anlagestock zugeführt und bis zum dritten Börsenitag nach Fälligkeit in Anteileneinheiten umgerechnet. Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Grundüberschussanteil und einem Fondsüberschussanteil. Bei beitragspflichtigen Versicherungen enthält der laufende Überschussanteil außerdem einen Zusatzüberschussanteil. Mit dem Grundüberschussanteil, dem Fondsüberschussanteil und dem Zusatzüberschussanteil wird Ihre Versicherung an den Kostenüberschüssen beteiligt. Der Grundüberschussanteil ist ein Geldbetrag in Euro. Der Fondsüberschussanteil bemisst sich nach dem überschussberechtigten Fondsguthaben. Dies ist der auf Ihre Versicherung entfallende Anteil des Anlagestocks zu Beginn des Monats der Fälligkeit des

Fondsüberschussanteils vor Zuführung von Beiträgen und Entnahme von Risikobeiträgen und Kosten. Der Zusatzüberschussanteil bemisst sich nach dem überschussberechtigten Beitrag. Dies ist der im Monat der Fälligkeit des Zusatzüberschussanteils für Ihre Versicherung zu zahlende Beitrag (ohne den Beitrag für eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung).

Laufende Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

(c) Nach Rentenbeginn werden die laufenden Überschussanteile monatlich fällig. Der laufende Überschussanteil bemisst sich nach dem mit dem Rechnungszins, der dem zur Ermittlung der versicherten Rente verwendeten Rentenfaktor zu Grunde liegt (vgl. § 2 Abs. 2) um einen Monat abgezinsten Deckungskapital zum Monatsende (maßgebendes Deckungskapital).

(d) Sofern Sie nichts anderes bestimmen, werden die laufenden Überschussanteile eines Versicherungsjahres bis zum Ende des Versicherungsjahres verzinslich angesammelt und zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres für eine zusätzliche Rente verwendet. Daraus resultiert eine **steigende Überschussrente**, deren jeweils erreichte Höhe für ihre verbleibende Rentenzahlungsdauer garantiert ist. Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhöht sich die steigende Überschussrente jährlich mindestens um den vereinbarten Prozentsatz der garantierten Rentensteigerung. Die steigende Überschussrente ist selbst wiederum am Überschuss beteiligt. Bei Ihrem Tod wird keine Leistung aus der steigenden Überschussrente fällig. Bei der Berechnung des Betrags, der durch die angesammelten laufenden Überschussanteile hinzukommt, werden wir die zum Berechnungstermin für neu abzuschließende Rentenversicherungen der Basisversorgung geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) zu Grunde legen.

(e) Sie können aber auch vereinbaren, dass die laufenden Überschussanteile für eine **variable Überschussrente** verwendet werden. In diesem Fall ermitteln wir zu Rentenbeginn aus dem vorhandenen Wert des Deckungskapitals und einem Rentenfaktor, der auf den festgelegten Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente beruht, eine Gesamtrente. Die variable Überschussrente ist die Differenz dieser Gesamtrente und der nach § 2 Abs. 2 ermittelten versicherten Rente. Eine gegebenenfalls vereinbarte garantierte Rentensteigerung erstreckt sich auch auf die variable Überschussrente. Bei Ihrem Tod wird keine Leistung aus der variablen Überschussrente fällig. Die variable Überschussrente ist, abgesehen von der Erhöhung auf Grund einer gegebenenfalls vereinbarten garantierten Rentensteigerung, so lange konstant, wie die ihrer Berechnung zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen nicht anders festgelegt werden (vgl. Absatz 2 Buchstabe a). Im Fall einer Änderung der Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente berechnen wir die Gesamtrente aus dem dann vorhandenen Kapital mit den neuen Rechnungsgrundlagen neu. Fällt eine Änderung der Rechnungsgrundlagen für die variable Überschussrente auf den Termin einer garantierten Rentensteigerung, führt die Neuberechnung zu einer vom vereinbarten Prozentsatz der garantierten Rentensteigerung abweichenden Veränderung der Gesamtrente. Dabei kann es auch zu einer Verminderung der Gesamtrente kommen.

(f) Die Überschussverwendung für die Auszahlungsphase können Sie bis zum Rentenbeginn jederzeit ändern. Nach Rentenbeginn ist eine Änderung nicht mehr möglich.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(g) Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt im Rahmen der laufenden Überschussbeteiligung (vgl. Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstaben c bis f). Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(3) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor vor Rentenbeginn ist dabei die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Nach Rentenbeginn treten die Erträge aus den sonstigen Kapitalanlagen hinzu. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 und § 8).

§ 5 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung beansprucht wird?

(1) Wird eine Leistung aus der Versicherung beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt bzw. der Geburt des Hinterbliebenen sowie die Auskünfte nach § 22 vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung oder der Abfindung einer Kleinbetragsrente gemäß § 2 Abs. 4 können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben bzw. im Fall der Zahlung einer Hinterbliebenenrente der Hinterbliebene noch lebt.

(3) Ihr Tod bzw. im Fall der Zahlung einer Hinterbliebenenrente der Tod des Hinterbliebenen muss uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Im Fall der Zahlung einer Hinterbliebenenrente an ein Kind muss uns auch der Wegfall der Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Kind im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz unverzüglich mitgeteilt werden.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in Absatz 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht fest-

stellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 6 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Bei Ihrem Tod leisten wir an die vorhandenen Hinterbliebenen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz in der festgelegten Rangfolge.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind Monatsbeiträge.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn des Monats fällig.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde (SEPA-Lastschriftverfahren), gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(6) Es ist sichergestellt, dass mehr als 50 % der Beiträge auf Ihre Altersvorsorge entfallen.

§ 8 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht

bewirkt ist - gemäß § 37 Versicherungsvertragsgesetz vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 17 um.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und Zuzahlungen?

Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind (vgl. § 19), dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie bis zum dritten Börsentag nach Fälligkeit in Anteileneinheiten um. Ausgabeaufschläge fallen dabei nicht an. Die zur Deckung von Kosten kalkulierten Beträge, soweit sie nicht von den Beiträgen und Zuzahlungen abgezogen sind, entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats dem Deckungskapital.

§ 10 Wann kann Ihre Versicherung erlöschen?

(1) Bei beitragsfreien Versicherungen kann die in § 9 genannte monatliche Entnahme der Kosten bei ungünstiger Entwicklung der im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerte dazu führen, dass das gesamte Deckungskapital vor Rentenbeginn aufgebraucht ist.

(2) Besitzt Ihre Versicherung mindestens ein Jahr lang kein zur Deckung von Kosten (vgl. § 19) verwertbares Deckungskapital, werden wir Sie schriftlich darüber informieren, dass Ihre Versicherung erlischt, wenn Sie die Beitragszahlung nicht wieder aufnehmen oder eine Zuzahlung leisten. Sollten Sie innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Erhalt unseres Schreibens keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen geleistet haben, werden wir Sie nochmals schriftlich daran erinnern, dass Ihre Versicherung automatisch erlischt, wenn Sie innerhalb von weiteren sechs Wochen keine weiteren Beiträge oder Zuzahlungen leisten. Ihre Versicherung erlischt dann zum Ende des Monats, in dem die sechswöchige Frist abläuft.

§ 11 Welche Anlagemöglichkeiten haben Sie?

Anlagemöglichkeiten

(1) Die Fonds, in denen die zur Anlage bestimmten Teile Ihrer Beiträge und Zuzahlungen angelegt werden sollen, können Sie aus der von uns angebotenen Liste selbst auswählen. Für jede Zuzahlung gemäß § 15 können Sie auch eine andere Fondsauswahl als für Ihre Beiträge treffen. Sie können die zur Anlage bestimmten Teile Ihrer Beiträge und Zuzahlungen in bis zu zehn Fonds gleichzeitig investieren. Dabei muss der Anteil jedes einzelnen Fonds mindestens 10 % betragen. Im Deckungskapital Ihrer Versicherung können Sie bis zu 25 Fonds gleichzeitig halten.

(2) Für eine Zuzahlung gemäß § 15 können Sie ein Anlaufmanagement vereinbaren, sofern Sie zum Zahlungstermin nicht schon das Ablaufmanagement eingeschaltet haben (siehe Absatz 5). Bei Vereinbarung des Anlaufmanagements legen wir den zur Anlage bestimmten Teil der Zuzahlung zunächst in einen von uns ausgewählten risikoarmen Fonds an. Über die vereinbarte Dauer des Anlaufmanagements schichten wir die Anteile dieses Fonds dann schrittweise zu Beginn eines jeden Monats in die von Ihnen ausgewählten Zielfonds um. Die erste Umschichtung erfolgt zu Beginn des Monats, zu dem die Zuzahlung geleistet wird. Umgeschichtet wird jeweils ein Betrag von 1 geteilt durch die am Umschichtungstermin noch verbleibende Dauer des Anlaufmanagements in Monaten der noch vorhandenen Anteile des risikoarmen Fonds. Beispielsweise werden bei einer vereinbarten Dauer des Anlaufmanagements von 24 Monaten zu Beginn des ersten Monats 1/24 der vorhandenen Fondsanteile, zu Beginn des zweiten Monats 1/23 der dann vorhandenen Fondsanteile, zu Beginn des dritten Monats 1/22 der dann vorhandenen Fondsanteile usw. bis zu allen dann noch vorhandenen Fondsanteilen zu Beginn des 24. Monats umgeschichtet. Während des Anlaufmanagements können Sie jederzeit zusätzliche Umschichtungen aus dem risikoarmen Fonds in die Zielfonds vornehmen. Schichten Sie sämtliche noch vorhandenen Anteile des risikoarmen Fonds um, endet das Anlaufmanagement vorzeitig. Rückumschichtungen aus den Zielfonds in den risikoarmen Fonds sind nicht möglich. Das Anlaufmanagement und alle in

seinem Rahmen vorgenommenen Umschichtungen von Fondsanteilen sind für Sie kostenlos.

Änderung der Fondsauswahl und Fondswechsel

(2) Sie können jederzeit in Textform eine Änderung der Auswahl oder der prozentualen Aufteilung der Fonds für die künftigen zur Anlage bestimmten Teile Ihrer Beiträge verlangen (Switch). Die Änderung der Fondsauswahl führen wir spätestens am zweiten Börsentag nach Zugang Ihres Antrags in unserer Hauptverwaltung mit Wirkung zum nächsten Monatsersten durch.

(3) Außerdem können Sie jederzeit in Textform einen Wechsel der dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zu Grunde liegenden Fonds verlangen (Shift). In diesem Fall wird der Wert der umzuschichtenden Anteileneinheiten ermittelt und in Anteileneinheiten der neuen Fonds umgerechnet. Ausgabeaufschläge fallen dabei nicht an. Die Umrechnung nehmen wir spätestens am zweiten Börsentag nach Zugang Ihres Antrags in unserer Hauptverwaltung vor. Wünschen Sie den Fondswechsel zu einem bestimmten Termin, muss Ihr Antrag spätestens zwei Börsentage vor dem gewünschten Termin in unserer Hauptverwaltung zugehen.

Ablaufmanagement

(5) In den letzten 60 Monaten vor Rentenbeginn führen wir ein Ablaufmanagement zur Sicherung des erreichten Werts Ihrer Versicherung durch. Voraussetzung ist, dass am vorgesehenen Beginn des Ablaufmanagements kein Anlaufmanagement (Absatz 2) aktiv ist. Beim Ablaufmanagement schichten wir die gutgeschriebenen Anteile aller in das Ablaufmanagement einbezogenen Fonds schrittweise zu jedem Monatsersten in risikoärmere Fonds aus unserem dann gültigen Fondsangebot um. Der umzuschichtende Anteil des Fondsguthabens ergibt sich aus der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum Rentenbeginn. Im ersten Monat wird 1/60 des Fondsguthabens umgeschichtet, im zweiten Monat 1/59 usw. bis zum restlichen Fondsguthaben im letzten Monat vor Rentenbeginn. Vor Beginn des Ablaufmanagements erhalten Sie von uns eine Information über den Start des Ablaufmanagements und die Zielfonds, in die die Umschichtungen erfolgen. Sie haben dann die Möglichkeit, dem Ablaufmanagement zu widersprechen. Ein laufendes Ablaufmanagement können Sie zu jedem Monatsersten ausschalten. Ebenso können Sie ein ausgeschaltetes Ablaufmanagement zu jedem Monatsersten wieder einschalten.

§ 12 Was geschieht, wenn die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder eingestellt wird?

(1) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines im Deckungskapital Ihrer Versicherung enthaltenen Fonds aussetzt oder einstellt, kann bei Fälligkeit einer Leistung der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Werts einer Anteileneinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen werden wir den Wert einer Anteileneinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann auf Grund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

(2) Wenn die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteileneinheiten eines Fonds aus-

setzt oder einstellt, ist ein Wechsel des entsprechenden Fonds (Fondswechsel gemäß § 11 Abs. 3) nicht möglich.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können wir das Fondsangebot ändern?

(1) Das bei Vertragsabschluss gültige Fondsangebot kann während der Vertragslaufzeit Änderungen unterliegen. Wir können weitere Fonds in unser Fondsangebot aufnehmen. Aus dem Fondsangebot herausnehmen können wir einen Fonds nur, wenn für den Fonds eine erhebliche Änderung eintritt, die wir nicht beeinflussen können. Solche Änderungen sind beispielsweise

- die Schließung oder Auflösung eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die Änderung der Anlagegrundsätze eines Fonds durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- die nachträgliche Erhebung oder die Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- die erhebliche Unterschreitung der Fondsperformance eines Fonds im Vergleich zum Marktdurchschnitt,
- die deutliche Verschlechterung oder der Wegfall von Ratings eines Fonds.

Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Eine Liste mit den aktuell zur Auswahl stehenden Fonds können Sie jederzeit bei uns anfordern.

(2) Nehmen wir einen Fonds aus dem Fondsangebot heraus und ist Ihre Versicherung davon betroffen, werden wir Sie benachrichtigen und Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds benennen, der in seiner Zusammensetzung dem Anlageprofil des bisherigen Fonds am nächsten liegt (Ersatzfonds). Ab Zugang der Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds aus unserem aktuellen Fondsangebot als Ersatz für den wegfallenden Fonds auswählen. Eine Liste der zur Auswahl stehenden Fonds erhalten Sie mit der Benachrichtigung. Benennen Sie uns bis zum Ablauf dieser Frist keinen Fonds, werden wir den in der Benachrichtigung genannten Ersatzfonds verwenden. Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil ein Fonds kurzfristig aus dem Fondsangebot herausgenommen werden musste, werden wir ebenfalls den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds verwenden. Sie können dann innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Benachrichtigung den Ersatzfonds durch einen anderen Fonds aus unserem aktuellen Fondsangebot austauschen.

§ 14 Wie können Sie den Beginn der Rentenzahlung flexibel gestalten?

Teilrenten und Rentenreserve

(1) Zum vereinbarten Rentenbeginn können Sie auch nur einen Teilbetrag des Deckungskapitals Ihrer Versicherung für die Rentenzahlung verwenden (Teilrente) und den Rest als Rentenreserve im Anlagestock belassen. Voraussetzung ist, dass die Rentenreserve einen Wert von mindestens 2.500,00 EUR hat. Ihr Antrag muss uns in Textform spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegen. Die Rentenreserve können Sie jederzeit zum nächsten Monatsersten ganz oder teilweise zur Erhöhung der versicherten Rente verwenden. Eine teilweise Verwendung ist jedoch nur möglich, wenn die nach der Erhöhung der versicherten Rente verbleibende Rentenreserve einen Wert

von mindestens 1.000,00 EUR hat. Spätestens zu Beginn des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden, wird die Rentenreserve vollständig zur Erhöhung der versicherten Rente verwendet. Bei der Verrentung der Rentenreserve verwenden wir zur Berechnung der Erhöhung der versicherten Rente die zum Verrentungstermin für neu abzuschließende Rentenversicherungen der Basisversorgung geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins), einen garantierten Rentenfaktor gibt es für die Erhöhung nicht. Im Fall Ihres Todes steht der Wert der Rentenreserve für eine Hinterbliebenenabsicherung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (Hinterbliebenenrente) zur Verfügung (vgl. § 2 Abs. 5 und 6). Als Stichtag zur Ermittlung des Werts der Rentenreserve legen wir den zweiten Börsentag nach Zugang der Meldung des Todesfalls in unserer Hauptverwaltung zu Grunde. Sind im Falle Ihres Todes keine Hinterbliebenen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz vorhanden, wird aus der Rentenreserve keine Leistung fällig.

Vorziehen des Beginns der Rentenzahlung

(2) Sie können jederzeit in Textform verlangen, den Beginn der Rentenzahlung auf einen früheren als den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt, maximal bis auf den nächsten Monatsersten vorzuziehen. Dadurch vermindert sich der Rentenfaktor. Wir garantieren Ihnen zum neuen Rentenbeginn einen Rentenfaktor auf Basis der gleichen Sterblichkeit und des gleichen Zinses, die dem zum ursprünglichen Rentenbeginn garantierten Rentenfaktor zu Grunde lagen (vgl. § 2 Abs. 2). Sollte sich nach den zum neuen Rentenbeginn für neu abzuschließende Rentenversicherungen der Basisversorgung geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor ergeben, wird dieser zur Ermittlung der versicherten Rente verwendet. Voraussetzung für ein Vorziehen des Beginns der Rentenzahlung ist, dass Sie zum vorgezogenen Rentenbeginn das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Unter den Bedingungen von Absatz 1 können Sie zum neuen Rentenbeginn auch nur eine Teilrente erhalten und den Rest des auf Ihre Versicherung entfallenden Teils des Anlagestocks als Rentenreserve im Anlagestock belassen.

Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung

(4) Bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn können Sie in Textform verlangen, den Beginn der Rentenzahlung auf einen späteren als den ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt hinauszuschieben. Sie können den Rentenbeginn entweder unter Fortsetzung der Beitragszahlung oder beitragsfrei hinausschieben. Der neue Rentenbeginn darf nicht später als zu Beginn des Monats, in dem Sie das 85. Lebensjahr vollenden, liegen. Durch ein Hinausschieben des Beginns der Rentenzahlung erhöht sich der Rentenfaktor. Wir garantieren Ihnen zum neuen Rentenbeginn einen Rentenfaktor auf Basis der gleichen Sterblichkeit und des gleichen Zinses, die dem zum ursprünglichen Rentenbeginn garantierten Rentenfaktor zu Grunde lagen (vgl. § 2 Abs. 2). Sollte sich nach den zum neuen Rentenbeginn für neu abzuschließende Rentenversicherungen der Basisversorgung geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel, Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor ergeben, wird dieser zur Ermittlung der versicherten Rente verwendet.

(5) Unter den Bedingungen von Absatz 1 können Sie zum neuen Rentenbeginn auch nur eine Teilrente erhalten und den Rest des auf Ihre Versicherung entfallenden Teils des Anlagestocks als Rentenreserve im Anlagestock belassen.

§ 15 Wann können Sie Zuzahlungen leisten?

Während der Ansparphase können Sie zu Beginn eines jeden Monats eine Zuzahlung zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung leisten. Die Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR und darf nicht mehr als der für das jeweilige Kalenderjahr gültige Vorsorgeaufwendungen-Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der für das Kalenderjahr vereinbarten laufenden Beiträge und etwaiger im Kalenderjahr bereits geleisteter Zuzahlungen betragen.

§ 16 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen. Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

Keine Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung

(2) Mit Ihrer Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung gemäß § 17 um. Ist die Versicherung bei Kündigung bereits beitragsfrei, wird sie unverändert fortgeführt. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufwertes besteht nicht.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(3) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Das Deckungskapital erreicht insbesondere in den ersten Jahren der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden (vgl. § 19). Einen garantierten Mindestbetrag für das Deckungskapital nach einer Kündigung gibt es nicht.

Keine Beitragsrückzahlung

(4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 17 Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(1) Sie können vor Rentenbeginn jederzeit in Textform verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden (Beitragsfreistellung). In diesem Fall wird die Versicherung zum Schluss des Monats, für den letztmalig ein vollständiger Beitrag gezahlt wurde, ganz oder teilweise unter Zugrundelegung des Rückkaufwertes nach Absatz 2 in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.

Rückkaufwert

(2) Der Rückkaufwert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz der nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnete Zeitwert - dies ist der Wert des Deckungskapitals - der Versicherung unter Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten gemäß § 19 Abs. 2.

Kein Abzug bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(3) Einen nach § 169 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz möglichen Abzug vom Rückkaufswert nehmen wir bei einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht vor.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(4) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Das Deckungskapital erreicht insbesondere in den ersten Jahren der Ansparphase nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden (vgl. § 19). Einen garantierten Mindestbetrag für das Deckungskapital nach einer Beitragsfreistellung gibt es nicht.

Mindestversicherungsleistung für eine Beitragsfreistellung

(5) Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag mindestens 20,00 EUR beträgt.

§ 18 Wie können Sie nach einer Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen?

(1) Wenn Ihre Versicherung beitragsfrei gestellt wurde, können Sie jederzeit verlangen, die Beitragszahlung wieder aufzunehmen (Wiederinkraftsetzung).

(2) Mit der Wiederinkraftsetzung der Versicherung können Sie verlangen, die auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge durch eine einmalige Zuzahlung oder durch eine Erhöhung der Beiträge für die restliche Beitragszahlungsdauer auszugleichen.

(3) Für die Wiederinkraftsetzung der Versicherung und den Ausgleich der auf die beitragsfreie Zeit entfallenden Beiträge gelten die bisherigen Berechnungsgrundlagen (Sterblichkeit, Zins) für den garantierten Rentenfaktor (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 19 Welche Kosten sind in Ihrer Versicherung vereinbart?

(1) Mit Ihrer Versicherung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2 und 3), Verwaltungskosten (Absatz 4) und anlassbezogene Kosten (Absatz 6). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z. B. die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, die Erstellung und Pflege der Beratungssoftware und der Werbung.

Wir belasten Ihre Versicherung mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form

- eines Prozentsatzes der Summe der vereinbarten Beiträge und
- eines Prozentsatzes der Zuzahlungen.

Für die Berechnung der Beiträge und Leistungen verteilen wir die Abschluss- und Vertriebskosten auf

die Summe der vereinbarten Beiträge in gleichmäßigen Beträgen auf die ersten 60 Monate der Vertragslaufzeit. Ist die vereinbarte Ansparphase kürzer als 60 Monate, verteilen wir diese Kosten auf die Ansparphase. Auf eine Beitragserhöhung anfallende Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir über einen Zeitraum von 60 Monaten ab dem Erhöhungstermin, jedoch nicht länger als über die verbleibende Ansparphase. Von Zuzahlungen ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten jeweils einmalig zu Beginn des Monats, der auf den Zugang der Zuzahlung folgt, ab.

(3) Bei der Aufstellung unseres Jahresabschlusses wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Teilen Ihrer Beiträge gedeckt werden, soweit diese im jeweiligen Monat nicht für Leistungen im Versicherungsbetrieb, zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb und auf Grund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt sind. Die auf diese Weise zu deckenden Forderungen sind nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit Ihrer Versicherung zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die Vereinbarung des Verrechnungsverfahrens nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung erfolgt, damit eine Aktivierung der Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten in unserem Jahresabschluss möglich ist (§ 15 Abs. 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung). Die Anwendung dieses Verrechnungsverfahrens bei der Aufstellung unseres Jahresabschlusses hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beiträge und Leistungen Ihrer Versicherung.

Verwaltungskosten

(4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihrer Versicherung und der Fonds, die dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zu Grunde liegen.

- a) Wir belasten Ihre Versicherung während der Ansparphase mit Verwaltungskosten in Form
- eines monatlichen Geldbetrages in Euro,
 - eines jährlichen Prozentsatzes des Deckungskapitals,
 - eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags und
 - eines Prozentsatzes der Zuzahlungen.

Bei den Verwaltungskosten auf das Deckungskapital handelt es sich um die laufenden Kosten der Fonds, die dem Deckungskapital Ihrer Versicherung zu Grunde liegen. Die laufenden Kosten eines Fonds werden von der Kapitalverwaltungsgesellschaft direkt dem Vermögen des Fonds entnommen.

- b) Wir belasten Ihre Versicherung in der Auszahlungsphase mit Verwaltungskosten in Form
- eines Prozentsatzes jeder gezahlten Rente.

Höhe der Kosten

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Sofern wir die Höhe von Kosten ändern, werden wir Ihnen dies nach Maßgabe von § 7c Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz spätestens vier Monate vor dem Ende des Kalendervierteljahres, bevor die Änderung wirksam wird, anzeigen.

Anlassbezogene Kosten

(6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich.

Wir entnehmen diese Kosten dem Deckungskapital Ihrer Versicherung.

Sonstige Kosten

(7) Über die Absätze 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

§ 20 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und Zuzahlungen,
- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals (Deckungskapital der Versicherung),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr (Kalenderjahr) angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Rentenbeginn informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu Rentenbeginn voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

§ 21 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie dem Merkblatt "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen für die Barmenia BasisRente Invest" entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Absatz 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 25 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Sie können eine Beschwerde auf allen allgemein üblichen Kommunikationswegen (z. B. per Brief, E-Mail, Fax, Telefon) einreichen. Sie erreichen uns derzeit wie folgt:

Barmenia Lebensversicherung a. G.
Barmenia-Allee 1
42119 Wuppertal
Telefon: +49 202 438-00
Fax: +49 202 438-2703
E-Mail: info@barmenia.de

Anhang der Versicherungsbedingungen zu den Abzügen bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

Bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung werden die in §§ 21 und 22 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Abzüge erhoben. Bei ihrer Kalkulation werden folgende Umstände berücksichtigt:

Ausgleich von Veränderungen der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen oder ihren Versicherungsschutz durch eine Beitragsfreistellung reduzieren als Personen mit einem hohen Risiko, erhöht sich durch eine Kündigung oder Beitragsfreistellung das Risiko in der Risikogemeinschaft. Daher wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass dem verbleibenden Versichertenbestand durch die Kündigung oder Beitragsfreistellung kein Nachteil entsteht.